



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1272
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 13.6.1989

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 32 GE 98
Datum: 20. JUNI 1989
Verteilt 23.6.89 *Heil*
Dr. Baier

Betrifft: Sportstättenschutzgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11.4.1989, GZ. 12.949/3-III/2/89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Sportstättenschutzgesetzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfs wird der Schutz dieses Gesetzes nur bestimmten Grundflächen zugute kommen, die zum Zwecke der Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit vermietet sind. Diese vorgesehene Einschränkung wird mit Erfordernissen aus der Sicht des Art. 1 1. ZP zur MRK begründet. Der Begriff "Gemeinnützigkeit" knüpfe an die Bundesabgabenordnung an und es lägen gemeinnützige Zwecke dann vor, wenn durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert werde (vgl. § 35 Abs. 2 BAO).

Im Hinblick auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Entwurf, die für die Anerkennung als "gemeinnützig" auf einen für die Benützung der Sportanlage offenen Personenkreis abstellen, geht die Vorarlberger Landesregierung davon aus, daß die vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs auch auf Grundflächen anzuwenden sind, die von natürlichen oder juristischen Personen (Seilbahnbetreiber, Liftgesellschaften) zur Verwendung als Schipisten angemietet sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

- a) Alle
vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterwörter